

GEMEINSAMER TARIF 13

Nutzung von verwaisten Rechten

Das Wichtigste im Überblick

Gegenstand dieses Tarifs ist grundsätzlich nur die Nutzung von verwaisten Rechten an Ton- und Tonbildträgern.

Der Tarif bezieht sich einerseits auf Urheberrechte (Rechte der Komponisten, Schriftsteller, Fotografen, Filmregisseure etc.), andererseits auf die verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen).

Verwaiste Rechte sind Rechte an Ton- und Tonbildträgern, die vor zehn oder mehr Jahren in der Schweiz hergestellt oder vervielfältigt wurden und die sich in öffentlich zugänglichen Archiven oder in Archiven von Sendeunternehmen befinden, wobei die Rechteinhaber unbekannt oder unauffindbar sind.

Wer ein (noch) geschütztes Werk nutzen möchte, muss den Rechteinhaber vor Beginn der Nutzung um dessen Erlaubnis fragen. Ist der Rechteinhaber jedoch unbekannt (weil z.B. anonym oder pseudonym veröffentlicht) oder unauffindbar (weil ein Verlag z.B. nicht mehr existiert), so darf das Werk nicht genutzt werden, weil die nötige Erlaubnis nicht eingeholt werden kann. Wer das Werk dennoch unerlaubt nutzt, verstösst gegen das Urheberrechtsgesetz und kann zivil- und strafrechtlich mit Busse und Gefängnis bestraft werden.

Um die Nutzung von solchen verwaisten Rechten dennoch zu ermöglichen, kann bei SWISSPERFORM, welche gemeinsame Inkassostelle und Vertreterin der zugelassenen Verwertungsgesellschaften (ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM) ist, ein schriftliches Gesuch um Nutzung verwaister Rechte gestellt werden.

Verwendungen, die im Tariftext nicht ausdrücklich erwähnt sind, die aber ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Art. 22b URG fallen (wie z.B. Filmplakate oder CD-Booklet), werden, sofern es dem Vorteil und der mutmasslichen Absicht der unbekannt oder unauffindbaren Rechteinhaber entspricht, nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. Art. 419 ff. OR) Einzelfallweise geregelt. Dabei werden die tariflichen Bestimmungen möglichst analog angewendet.

1. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Bewilligung kumulativ erfüllt sein?

Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der **Rechtsinhaber** ist **unbekannt** oder **unauffindbar**. Dies bedeutet konkret:
 - unbekannte Postadresse,
 - keine elektronische Adresse bekannt,
 - keine Reaktion bei Anfragen auf bekannte Adresse während längerer Zeit.

- Der Ton- oder Tonbildträger wurde **vor zehn oder mehr Jahren in der Schweiz hergestellt** oder **vervielfältigt**¹ (Anknüpfungspunkt ist der Produzent, er muss Schweizer sein und den Träger vor mehr als 10 Jahren produziert haben).
- Der Ton- oder Tonbildträger befindet sich:
 - in einem öffentlich zugänglichem Archiv oder
 - in einem Archiv von Sendeunternehmen.
- Zudem darf die geplante Nutzung der mutmasslichen Absicht des unbekanntem bzw. unauffindbaren Rechteinhabers nicht entgegenstehen.

2. Wer gehört zum Kundenkreis?

Eine Bewilligung erhalten können:

- Betreiber eines **öffentlich zugänglichen Archives** für die Nutzung der eigenen Bestände; sowie
- **Dritte**, die verwaiste Rechte an Ton- oder Tonbildträgern nutzen wollen, welche sich im Bestand eines öffentlich zugänglichen Archives oder im Archiv eines Sendeunternehmens befinden. **Hinweis:** Bewilligungen an Dritte können nur erteilt werden, wenn die Leitung des Archivs, in dessen Bestand sich der Ton- und Tonbildträger befindet, sich vorgängig bereit erklärt hat, diesen Träger für die in Frage stehende Nutzung zur Verfügung zu stellen.

3. Welche Informationen muss das Gesuch enthalten?

Das schriftliche Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- Die betroffenen Ton- bzw. Tonbildträger,
- die Art der geplanten Nutzung,
- falls vorhanden:
 - Genauer Titel,
 - Produktionsjahr,
 - Länge des Werkes bzw. des Ausschnittes,
 - Inhaltsangabe sowie
 - Produzent bzw. am Werk beteiligte Personen.

Das schriftliche Gesuch ist an SWISSPERFORM, Rechtsdienst, Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich oder an tarife@swissperform.ch zu richten und muss spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung eingereicht worden sein. Bei einer grösseren Menge an zu überprüfenden Werken wird die frühzeitige Einreichung des Gesuches dringend empfohlen.

4. Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Art der geplanten Nutzung. Alle vorgesehenen Entschädigungsbeiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Nutzungen von durch Archive erhaltenen Ton- und Tonbildträgern:

- **Für Archive:** Geht es um die **Nutzung von eigenen Beständen** von Ton- oder Tonbildträgern, so wird die Bewilligung für **interne Nutzungen**, für **Vorführungen** sowie für das **Zugänglichmachen kostenlos** erteilt. SWISSPERFORM ist verpflichtet bei Schwestergesellschaften und ähnlichen Organisationen abzuklären, ob die Rechteinhaber bekannt sind. Für diesen Aufwand wird eine **Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00** pro erteilte Erlaubnis berechnet.
- **Für Dritte:** Für die Nutzung solcher Ton- oder Tonbildträgern durch Dritte gelten die Ziff. 7 – 9 Tariftext (siehe nachfolgende Hinweise).

¹ Nicht anwendbar ist der GT 13 auf Vervielfältigungsexemplare, die nur auf der Grundlage einer Lizenz eines ausländischen Herstellers von Ton- bzw. Tonbildträger entstanden sind.

Analogie zu Entschädigungen für nicht verwaiste Rechte

Existiert ein plausibler Vergleichswert für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung, so ist dieser analog anzuwenden.

Handelt es sich um Nutzungen, welche in vergleichbaren Fällen durch die Berechtigten kostenlos erlaubt werden, ist auch die Nutzung der verwaisten Rechte kostenlos zu erlauben. SWISSPERFORM verlangt in diesen Fällen ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 pro erteilte Bewilligung.

– Nur ein Teil der beteiligten Berechtigten ist unbekannt bzw. unauffindbar:

Ist nur ein Teil der Berechtigten unbekannt bzw. unauffindbar, so richtet sich die Entschädigung nach der Höhe der Entschädigungen, welche für die bekannten Rechte bezahlt werden. (Dementsprechend sind aufgrund der Umstände des Einzelfalls diejenigen Entschädigungen festzusetzen, welche die unbekannt- oder unauffindbaren Berechtigten vermutlich erhalten würden, wenn sie ihre Rechte selbst geltend machen könnten.)

– Sämtliche Berechtigten sind unbekannt bzw. unauffindbar:

Sind sämtliche Berechtigten unbekannt bzw. unauffindbar, so richtet sich die Entschädigung nach der Höhe der Entschädigungen, welche in vergleichbaren Fällen gegenüber bekannten Berechtigten bezahlt werden. Bestehen für die in Frage stehende Nutzung **Preislisten, Tarife oder andere Regelungen**, welche in allgemeiner Weise Entschädigungen für die Verwendung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten festsetzen, und werden diese in der schweizerischen Geschäftspraxis auch angewandt, so ist bei der Festsetzung der Entschädigung auf diese Regelungen abzustellen.

Entschädigung beim Fehlen von Vergleichsgrössen

Ist die Festsetzung der Entschädigung aufgrund der Ziff. 7.1 - 7.3 Tariftext nicht möglich, weil **keine plausiblen Vergleichsgrössen** vorliegen, und handelt es sich nicht um Nutzungen durch Archive im Sinne von Ziff. 6.1 Tariftext, so werden die Entschädigungen anhand der folgenden Grössen berechnet:

- Die Entschädigung für **Vorführungen** von Ton- oder Tonbildträgern beträgt dann:

Für	Pro Nutzung	Spieldauer	CHF	Einheit	CHF
Urheberrechte	Pro Vorführung eines Ton- oder Tonbildträgers	Bis 29 Min.	15.00	Für beliebig viele Vorführungen innerhalb des gleichen Anlasses	max. 150.00
Verwandte Schutzrechte	Pro Vorführung eines Ton- oder Tonbildträgers	Bis 29 Min.	5.00	Für beliebig viele Vorführungen innerhalb des gleichen Anlasses	max. 50.00
Urheberrechte	Pro Vorführung eines Ton- oder Tonbildträgers	Ab 30 Min.	45.00	Für beliebig viele Vorführungen innerhalb des gleichen Anlasses	max. 450.00
Verwandte Schutzrechte	Pro Vorführung eines Ton- oder Tonbildträgers	Ab 30 Min.	15.00	Für beliebig viele Vorführungen innerhalb des gleichen Anlasses	max. 150.00

– Die Entschädigung für das **Zugänglichmachen** von Ton- oder Tonbildträgern beträgt:

Für	Pro Minute	CHF
Urheberrechte	Werkdauer	15.00
Verwandte Schutzrechte	Darbietung	5.00

– Die Entschädigung für das **Senden** von Ton- und Tonbildträgern beträgt:

Für	Pro	CHF / Min.
Urheberrechte	Radio-Sendung	30.00
Verwandte Schutzrechte	Radio-Sendung	10.00
Urheberrechte	TV-Sendung	45.00
Verwandte Schutzrechte	TV-Sendung	15.00

Schaffung von Werken zweiter Hand

Die Entschädigung für das Recht, **Ausschnitte** aus Ton- und Tonbildträgern für die Schaffung von Bearbeitungen, sog. Werken zweiter Hand **zu verwenden**, beträgt:

Für	Pro Minute	CHF
Urheberrechte	Verwendeter Ausschnitte	150.00
Verwandte Schutzrechte	Verwendeter Ausschnitte	50.00

5. Verwendung der Einnahmen aus dem GT 13

Als Inkassostelle verteilt SWISSPERFORM allfällige Einnahmen aus dem GT 13 den betroffenen Verwertungsgesellschaften (ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMGAGE und SWISSPERFORM), welche diese wiederum **gemäss ihrem Verteilreglement weiterleiten**. Sofern sich die Berechtigten nicht melden, fliessen die Einnahmen schliesslich in die Verteilung oder in entsprechende Kulturstiftungen, je nach Verteilreglement der entsprechenden Verwertungsgesellschaften.

6. Was passiert, wenn sich ein Rechtsinhaber im Nachhinein meldet?

Meldet sich ein Rechteinhaber nach Erteilung einer Bewilligung bei den Verwertungsgesellschaften und möchte seine Rechte wieder selbst wahrnehmen, so kündigt SWISSPERFORM die erteilte Bewilligung und teilt dem Nutzer die Adresse des Rechteinhabers mit, sodass die Erlaubnis für zukünftige Nutzungen individuell ausgehandelt werden kann.

Die Nutzung, mit welcher aufgrund der erteilten Bewilligung bereits begonnen wurde, darf noch vollendet werden.

7. Dokumente, Auskünfte und Links

Der Tariftext zum GT 13 ist auf der Website von SWISSPERFORM einsehbar (www.swissperform.ch).

Das Urheberrechtsgesetz ist auf der Website des Bundes einsehbar (www.admin.ch).

Bei Fragen zum GT 13 wenden Sie sich per E-Mail an tarife@swissperform.ch.

Stand: Januar 2013